

BVGer D-4788/2023 vom 10. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4788_2023_d20230810

FR: TAF D-4788/2023 du 10 août 2023

IT: TAF D-4788/2023 del 10 agosto 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 10. August 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-4788/2023 Seite 5

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem er geltend macht, das SEM habe die Pflicht zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung, die Begründungspflicht und die Untersuchungspflicht verletzt. Er kritisiert, das SEM setze sich in der angefochtenen Verfügung nur mangelhaft mit den dargelegten Asylgründen auseinander. Die Begründung des SEM bestehe im Wesentlichen nur aus drei Sätzen, sei pauschal und bereits bei oberflächlicher Betrachtung unhaltbar. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Aus der angefochtenen Verfügung geht mit ausreichender Klarheit hervor, aufgrund welcher Überlegungen die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführer als nicht asylrechtlich relevant erachtet (...). Dem

D-4788/2023 Seite 6 Beschwerdeführer war es dementsprechend offensichtlich auch ohne weiteres möglich, diesen Entscheid sachgerecht anzufechten. Weiter ist auch ersichtlich, dass das SEM die Gefährdung im Falle einer Rückkehr prüfte und aufgrund der Ausreise der Mutter (...) eine begründete subjektive und objektive Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung verneinte (...). Mit dem Vorwurf, das SEM habe zu Unrecht den erlittenen Nachteilen die Asylrelevanz abgesprochen, respektive das Bestehen einer begründeten objektiven und subjektiven Furcht vor zukünftiger Verfolgung im (hypothetischen) Falle einer Rückkehr verneint, vermag der Beschwerdeführer keine Verfahrensfehler geltend zu machen, da es sich hierbei um eine materielle Frage – nämlich der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts – handelt. Insgesamt ist weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine unzureichende Sachverhaltsfeststellung vorliegen könnte. Auch eine Verletzung des Gehörsanspruchs respektive der Begründungspflicht ist insgesamt nicht festzustellen. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität

D-4788/2023 Seite 7 erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierte Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen insbesondere hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1).

E. 4.4

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ebenfalls ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h sowie BVGE 2010/57 E. 4.1.3). Nicht jede asylrelevante Verfolgung eines Familienmitglieds zieht bereits für sich genommen eine Verfolgung der übrigen Mitglieder der betreffenden Kernfamilie nach sich. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die drohende Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4339/2023 vom 31. August 2023 E. 7.5 m.H.).

E. 5.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, den Vorbringen des Beschwerdeführers lägen keine asylrechtlich relevanten Motive im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde. Vielmehr handle es sich um rein private Angelegenheiten. Eine persönlich gegen den Beschwerdeführer gerichtete, gezielte Verfolgung liege nicht vor. Weiter seien die erlittenen Übergriffe eine direkte Folge des Konflikts zwischen dem (...) und seiner Mutter. Da sich diese unterdessen nicht mehr in Afghanistan befinde, könne davon ausgegangen werden, dass kein naheliegender Grund für eine begründete subjektive oder objektive Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung durch seinen (...) oder seinen (...) in Afghanistan bestehe.

E. 5.2

In der Beschwerde wird in materieller Hinsicht entgegnet, die von der Mutter des Beschwerdeführers erlittenen Nachteile würden auf politischen,

D-4788/2023 Seite 8 religiösen und geschlechtsspezifischen Motiven basieren und seien daher asylrelevant. Aufgrund der Vorverfolgung des Beschwerdeführers gelte die Regelvermutung, wonach auf das Bestehen einer Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu

schliessen sei. Angesichts der sehr hohen Intensität der erlittenen Vorverfolgung sei nicht schlüssig, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan ohne Weiteres vor seinen Peinigern sicher wäre. Aufgrund der Machtübernahme der Taliban habe sich die Verfolgung von religiös oder politisch abweichenden Personen und insbesondere von Frauen verstärkt, sodass der (...) und der (...) sich wohl in ihren Vorstellungen bestärkt sähen und sogar noch stärker gegen gegen die Mutter des Beschwerdeführers sowie ihn selbst vorgehen würden, da sie durch die Taliban keine Konsequenzen für solches Handeln zu befürchten hätten. Der afghanische Staat sei gegenüber solchen Übergriffen weder schutzwil- lig noch schutzfähig. Entsprechend sei die durch die Vorverfolgung ent- standene Vermutung der begründeten Furcht vor einer zukünftigen Verfol- gung aufrechtzuerhalten. Weiter bestehe auch die Gefahr, dass der Be- schwerdeführer durch die Taliban selbst verfolgt würde, da es sich bei sei- ner Mutter um eine bekannte Aktivistin für Frauenrechte handle, welche im politischen und gesellschaftlichen Rahmen öffentlich in Erscheinung getre- ten sei. Als ältester Sohn bestehe für ihn eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr identifiziert, verhaftet und befragt, respektive asylrelevante Nachteile erleiden würde.

E. 5.3

Das SEM hält in der Vernehmlassung fest, der Beschwerdeführer habe in den Anhörungen die ihm drohende Verfolgung nicht mit der exponierten Rolle seiner Mutter in Zusammenhang gebracht. So habe er die Verfolgung durch den (...) und den (...) vor allem dadurch begründet, dass die Mutter ihrer Arbeit im (...) nachgehe, und nicht primär, weil sie sich für Frauen- rechte eingesetzt habe. Ausserdem mache er zwar geltend, dass die Mut- ter aufgrund ihres Aktivismus Probleme mit den nationalen Sicherheitsbe- hörden bekommen habe und diese die Mutter hätten töten wollen. Jedoch lege er nicht dar, aus diesem Grund von den Behörden persönlich belangt worden zu sein.

E. 5.4

In der Replik wird entgegnet, das SEM habe von Amtes wegen das Risikoprofil des Beschwerdeführers zu prüfen. Ausserdem sei die Behaup- tung, der Beschwerdeführer habe seine Verfolgung nicht mit dem Profil sei- ner Mutter begründet, offensichtlich aktenwidrig. Zudem sei das Führen ei- nes (...) in Afghanistan ein politisch und religiös stark aufgeladenes Thema. Darüber hinaus sei seine Mutter nicht eine einfache Eigentümerin eines (...) gewesen, sondern habe die Interessen aller (...) in (...) vertreten.

D-4788/2023 Seite 9 Durch den Ausdruck «ihre Tätigkeit» sei jeweils sowohl ihre Arbeit für die (...) als auch ihre politische Tätigkeit gemeint. Entsprechend habe der Be- schwerdeführer bereits während den Anhörungen seine Asylgründe ein- deutig und konkret mit den politischen Tätigkeiten der Mutter verknüpft. Zu- letzt habe er auch explizit die Bedrohung seiner Mutter durch die Behörden als Grund für seine Ausreise angegeben. Die Behauptung des SEM, er habe eine solche Gefährdung nicht geltend gemacht, sei deshalb ebenfalls aktenwidrig.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat aufgrund der substanziierten Anga- ben des Beschwerdeführers keine Veranlassung, den Wahrheitsgehalt der dargelegten häuslichen Gewalt, welche der Beschwerdeführer namentlich durch seinen (...), aber auch durch dessen (...) und seinen (...) erlitten hat, in Frage zu stellen, zumal die Darlegungen mit jenen seines (...) im Wesentlichen übereinstimmen und auch die Vor- instanz die

Ausführungen des Beschwerdeführers wie auch dessen (...) als glaubhaft erachtet hat. Das Gericht verkennt auch keineswegs die Tragik der solchermassen erlittenen häuslichen Gewalt. Wie nachfolgend dargelegt, hat das SEM dieser dennoch zu Recht eine flüchtlingsrechtliche Relevanz abgesprochen.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Arbeit seiner Mutter (Führen eines (...) sowie Vertretung aller (...) in (...), Engagement für die Rechte der Frauen) habe immer wieder zu (teils massivem) Streit zwischen seinen Eltern geführt, weil sein (...) damit nicht einverstanden gewesen sei, kann letztlich offengelassen werden, ob betreffend seine Mutter von asylrelevanter Verfolgung auszugehen ist, weil den Akten jedenfalls keine hinreichenden Hinweise für eine dem Beschwerdeführer wegen seiner Mutter drohende Reflexverfolgung entnommen werden können. So liegt eine Reflexverfolgung im Sinne einer gezielten Verfolgung dann vor, wenn Angehörige von verfolgten Personen Repressalien ausgesetzt sind, um so Druck auf diese Personen auszuüben. Entsprechende Handlungen können auch Vergeltungsmassnahmen darstellen, um alle Familienmitglieder für die Handlungen eines einzelnen Familienmitglieds zu bestrafen, etwa um zu versuchen, den betreffenden Aktivisten zum Schweigen zu bringen (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/57 E. 4.1.3). Soweit der Beschwerdeführer behauptet, er sei in diesem Sinne von seinem (...) und auch von seinem (...) misshandelt worden, um seine Mutter von ihrer Tätigkeit als Frauen- sowie Menschenrechtlerin und als Inhaberin sowie Vertreterin von (...) und schlussendlich von einer Scheidung abzuhalten, kann ihm nicht gefolgt werden. Die von ihm dargelegte häusliche Gewalt, welcher er in den Jahren (...) bis (...) vor der Ausreise im Jahr (...) – mithin als

D-4788/2023 Seite 10 Minderjähriger im Haushalt seines (...) – ausgesetzt war, erfolgte den Angaben zufolge laufend, wobei der Beschwerdeführer namentlich die Misshandlungen beim Live-Auftritt seiner Mutter im Fernsehen etwa (...) vor der Ausreise und die Schussabgaben des (...) des (...) kurz vor der Ausreise als besonders gravierend schilderte. Ein Erleiden von Misshandlungen während eines Zeitraumes von fünf bis sechs Jahren vermittelt nicht den Eindruck von ernstzunehmenden Drohmassnahmen im Sinne einer Reflexverfolgung, ansonsten nicht davon auszugehen wäre, dass die Mutter des Beschwerdeführers diese gänzlich missachtet und ihre Tätigkeiten fortgesetzt hätte. Dies gilt umso mehr, als sie sich – wie letztlich ihre Initiative zur Ausreise des Beschwerdeführers und seines (...) zeigt – sehr wohl um deren Leben sorgte. Auch der Umstand, dass sie nach der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr (...) ihre Aktivitäten weiterführte und bis nach der Machtübernahme der Taliban im (...) in Afghanistan blieb und schliesslich erst aus Angst vor den Taliban – und nicht etwa vor ihrem Ehemann – ihr Heimatland verliess (...), macht deutlich, dass es sich bei den Misshandlungen des Beschwerdeführers durch seinen (...) sowie seinen (...) um eine allgemeine häusliche Gewalt handelte. Zwar wurden die Misshandlungen (auch) ausgelöst durch Wutanfälle des (...) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Mutter – aber mangels flüchtlingsrelevanter Motive stellen sie eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG noch eine Reflexverfolgung im Sinne der oben angeführten Definition dar; eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers durch seinen (...), dessen (...) und seinen (...) ist insgesamt nicht zu erkennen.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer befürchtet sodann bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan eine Reflexverfolgung durch die Taliban aufgrund der Aktivitäten seiner Mutter im Zusammenhang mit Frauenrechten. Die geltend gemachte Verfolgungsfurcht leitet er daraus ab, dass die Taliban kurz nach ihrer Machtergreifung die Mutter anlässlich einer Demonstration festgenommen hätten. Die Taliban hätten über Bilder von ihr mit bedeutenden Vertretern des ehemaligen Regimes verfügt, welche sie ihr als Beweis für ihre Kollaboration vorgelegt hätten. Die Taliban seien sich also bewusst gewesen, dass es sich bei ihr um eine politische Aktivistin mit Verbindungen zur ehemaligen Regierung handle. Erst durch die Bezahlung von Bestechungsgeldern sei sie wieder freigelassen worden, worauf sie Afghanistan umgehend verlassen habe.

E. 6.3.2

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Hinblick auf die Sicherheitslage in Afghanistan bestimmte Personen aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko durch die

D-4788/2023 Seite 11 Taliban ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. Urteile des BVerG D-6268/2022 vom 29. März 2023 E. 7.1, D-1350/2022 vom 29. März 2023 E. 7.2, D-2415/2022 vom 24. März 2022 E. 10.2 je mit weiteren Hinweisen). Die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche im vorgenannten Sinn einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, kann sodann grundsätzlich zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVerG D-3312/2024 vom 8. Januar 2025 E. 6.1, m.w.H.). Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. bspw. Urteil des BVerG D-5850/2023 vom 18. März 2024 E. 5.2, m.w.H.).

E. 6.3.3

Ungeachtet dessen, ob die Mutter des Beschwerdeführers als politische Aktivistin, welche zur Stärkung der Frauenrechte auch mit Personen der ehemaligen Regierung zusammenarbeitete, im Zeitpunkt ihrer Flucht aus Afghanistan einer Personengruppe angehörte, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, ist folgendes festzuhalten. Den Schilderungen des Beschwerdeführers sind in diesem Zusammenhang keine konkreten Hinweise zu entnehmen, aus denen aus objektiven Gründen auf eine nachvollziehbar erscheinende Furcht vor Reflexverfolgung durch die Taliban in Bezug auf seine Person geschlossen werden kann. Aus seinen Darlegungen geht namentlich nicht hervor, dass nebst seiner Mutter auch die übrige Familie und insbesondere er selbst in den Fokus der Taliban geraten wäre. Insbesondere der (...) des Beschwerdeführers scheint bis anhin in Afghanistan weitgehend unbehelligt weiterzuleben. Dementsprechend lebt die Mutter des Beschwerdeführers denn auch seit knapp (...) und es ergeben sich weder aus den Akten Hinweise dafür, dass sie im Exil weiterhin politisch aktiv wäre oder öffentlich

auftreten würde, noch brachte der Beschwerdeführer solches substantiiert vor. Damit erscheint es un- wahrscheinlich, dass die Taliban zum heutigen Zeitpunkt ein anhaltendes Verfolgungsinteresse an den Familienmitgliedern der Mutter, namentlich an der Person des Beschwerdeführers, haben.

D-4788/2023 Seite 12

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass keine hinreichend konkreten Indizien dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr einer Reflexverfolgung durch die Taliban im Zusammenhang mit seiner Mutter ausgesetzt wäre. Das Bestehen einer objektiven Furcht vor flüchtlingsrelevanter Reflexverfolgung durch die Taliban in Bezug auf den Beschwerdeführer ist zu verneinen.

E. 6.4

Insgesamt vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, respektive an eine objektiv begründete Furcht vor einer entsprechenden Verfolgung nicht zu genügen. Das SEM hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. August 2023 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Erwägungen zur Zulässigkeit – so etwa im Zusammenhang mit einer Verfolgung Dritter im Sinne von Art. 3 EMRK, zur Zumutbarkeit und zur Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/5).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem diesem mit Zwischenverfügung vom 4. Oktober 2023 die unentgeltliche Prozessführung

D-4788/2023 Seite 13 gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und aktuell nach wie vor von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 9.2

Mit Instruktionsverfügung vom 4. Oktober 2023 wurde MLaw Gianluca Schlaginhaufen der Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA) als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist deshalb ein amtliches Honorar zu entrichten. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art.

E. 10

Abs. 2 VGKE). Mit der Replik vom 21. November 2023 wurde eine Kostennote eingereicht, in welcher insgesamt über 8 Stunden Arbeitsaufwand zu Fr. 150.– ausgewiesen werden. Dieser Aufwand erscheint im Vergleich mit ähnlich gelagerten Beschwerdeverfahren angemessen. Darüber hinaus werden Fr. 144.– für Übersetzungskosten und sowie zweimal pauschal Fr. 20.– für Portospesen respektive Fotokopien und Telefonspesen ausgewiesen. Zusätzlicher Vertretungsaufwand ist seit der Erstellung nicht entstanden respektive nicht geltend gemacht worden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ist ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'496.10 (inkl. Auslagen sowie Fr. 112.10 Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) aus der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-4788/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.